

## Gebührenübersicht – Anlage Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung

Ziffer	Leistung	Gebühr in Euro
<b>I.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
a)	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	77,00
b)	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
	– Einzelfall	77,00
	– unbefristete Zulassung	77,00
c)	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	77,00
<b>II.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b><i>Erdbestattung - Reihengräber</i></b>	
a)	erstmalige Überlassung eines Reihengrabs	
	- für Personen im Alter von über zehn Jahren	2.870,00
	- für Personen im Alter von unter zehn Jahren	1.440,00
b)	Bestattungskosten	980,00
	- Zuschlag bei Tieferlegung	80,00
	- Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00
c)	Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde	55,00
<b>2.</b>	<b><i>Erdbestattung - Wahlgräber</i></b>	
a)	erstmalige Überlassung eines Wahlgrabs sowie erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	
	- doppelbreit, einfachtief	4.500,00
	- doppelbreit, doppeltief	5.650,00
b)	Bestattungskosten	980,00
	- Zuschlag bei Tieferlegung	80,00
	- Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00
c)	Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde	55,00

3.	<b>Feuerbestattung - Urnenschmuckgräber</b>	
a)	erstmalige Überlassung eines Urnenschmuckgrabs sowie erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	2.300,00
b)	Beisetzungskosten	100,00
c)	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00
d)	Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde	55,00
4.	<b>Feuerbestattung – Urnennische (Urnenvand)</b>	
a)	erstmalige Überlassung einer Urnennische sowie erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	2.250,00
b)	Beisetzungskosten	100,00
c)	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00
d)	Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde	55,00
5.	<b>Feuerbestattung - Urnenrasengrab</b>	
a)	erstmalige Überlassung eines Urnenrasengrabs sowie erneuter Erwerb des Nutzungsrechts	2.120,00
b)	Beisetzungskosten	100,00
c)	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00
d)	Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde	55,00
6.	<b>Feuerbestattung – halb-/ anonymes Urnengrab</b>	
a)	erstmalige Überlassung eines halb-/anonymen Urnengrabs	1.720,00
b)	Beisetzungskosten	100,00
c)	Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00
d)	Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde Eine Beschriftung erfolgt nach Vorgaben der Gemeinde.	55,00
7.	Bei einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechts durch eine Mehrfachbelegung wird die Grabnutzungsgebühr	

	anteilig nach dem Verhältnis der bereits verstrichenen Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer berechnet. Angefangene Jahre werden voll berechnet.	
<b>III.</b>	<b>Sonstige Bestattungsgebühren</b>	
1.	Benutzung der Aussegnungshalle pro Tag	140,00
2.	Pauschale Reinigung der Aussegnungshalle	50,00
3.	Benutzung der Kühlzelle (pauschal)	80,00
4.	Erschwerniszulage <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Verstorbenen</li> <li>- für das Ausgraben und Umbetten von Urnen: Aufschlag auf die Kosten für Friedhofspersonal je angefangene Stunde</li> </ul>	1.890,00  100 %
5.	Zuschlag für Auswärtige bei II. Bestattungsgebühren ohne Kosten für Friedhofspersonal und III. Sonstige Bestattungsgebühren – Ziffer 1., 2., 3. Als Auswärtige/r gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht dem in § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung bestimmten Personenkreis gehört. Nicht als Auswärtige gelten jedoch Personen, die vor ihrer Unterbringung in einem außerhalb von Baidt liegenden Alters- bzw. Pflegeheim oder einer sonstigen Einrichtung ihren Hauptwohnsitz in Baidt hatten.	50 % je nach Bestattungsform
<b>IV.</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	
	Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.	

### **§ 31 Inkrafttreten (1)**

Die Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung mit Änderung des Gebührenverzeichnisses tritt zum **01.11.2025** in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Baidt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Baidt, den 23.09.2025

Simone Rürup  
Bürgermeisterin